

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 28. März 2024 – IX 220 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 480

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage** schäftigte und ehrenamtlich Tätige des Landesfachverbandes.
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage des Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 408) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Beschäftigung qualifizierter Sportfachkräfte in den Landesfachverbänden, Stadt- und Kreissportbünden sowie Vereinen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend LSB genannt).
- Ziel der Zuwendung ist es, dem LSB bei der Etablierung und Entfaltung seiner Grundstrukturen und der Entwicklung von Sportangeboten in wichtigen Handlungsfeldern des Sports, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, zu unterstützen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ausnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift können in begründeten Fällen durch das für Sport zuständige Ministerium zugelassen werden.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- 2.1 Landeszuwendungen können für Beschäftigungsentgelte nachfolgend aufgeführter Personenkreise gewährt werden:
- a) Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren/Geschäftsführung in den Landesfachverbänden unter Beachtung der Mitgliederentwicklungen und verbandsspezifischer sportfachlicher Erfordernisse
- Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:
- Leitung der Geschäftsstelle (Koordinierung und Organisation der Arbeitsabläufe) einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
  - sportartbezogene Fachberatung und Lehrtätigkeit für Multiplikatoren in den Vereinen,
  - Organisation und Koordination der Wettkampfsysteme sowie von Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter,
  - Organisation und Durchführung bedarfsgerechter Aus- und Fortbildung für hauptamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.
- b) Nachwuchstrainerinnen und -trainer unter Beachtung der erfolgreichen sportartspezifischen Leistungsentwicklung
- Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:
- Sicherung der Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen des LFV, der Landesleistungszentren und -stützpunkte sowie des Sportvereins,
  - Betreuung des Kaders im Leistungszentrum einschließlich der Durchführung des Kadertrainings (Landeskader bis NK2-Kader),
  - Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Sichtung und Auswahl sportlicher Talente,
  - Kooperation mit den Sportgymnasien des Landes sowie Durchführung des täglichen Trainings und der sportlichen Ausbildung im Verbundsystem Schule-Leistungssport.
- c) Vereinsberaterinnen und -berater/Geschäftsführung in den Stadt- und Kreissportbünden unter Beachtung der Mitgliederentwicklung und regionaler sportfachlicher Erfordernisse
- Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:
- Leitung der Geschäftsstelle (Koordinierung und Organisation der Arbeitsabläufe) einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
  - Informations- und Beratungstätigkeit für Sportvereine der Stadt oder des Landkreises mit dem Ziel der Sport- und Mitgliederentwicklung in der Region,
  - Organisation und Unterstützung von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten,
  - Vorbereitung von Förderentscheidungen,
  - Organisation und Durchführung bedarfsgerechter Aus- und Fortbildung für hauptamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.
- d) Vereinsberaterinnen und -berater der Sportjugend in den Stadt- und Kreissportbünden unter Beachtung der Mitgliederentwicklung und regionaler sportfachlicher Erfordernisse

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Informations- und Beratungstätigkeit für Sportvereine der Stadt oder des Landkreises mit dem Ziel der Sport- und Mitgliederentwicklung im Kinder- und Jugendbereich,
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen, wie zum Beispiel der außerschulischen Jugendbildung sowie der Aus- und Weiterbildung im Ehrenamt, Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeiten, internationale Jugendarbeit, innovative Projekte, Großsportveranstaltungen, landesweite oder regionale Projekte von besonderer sportpolitischer Bedeutung,
- Zusammenarbeit mit den Schulen, den regionalen Akteuren der Jugendarbeit und des Sports und Unterstützung des Ehrenamtes.

e) Vereinssportlehrerinnen und -lehrer in Vereinen ab einem Richtwert von 500 Mitgliedern oder im Einsatz bei mehreren Vereinen, die in der Summe über 500 Mitglieder aufweisen.

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Ziel der Gewinnung von Mitgliedern in einem Sportverein,
- Organisation, Durchführung und Koordinierung von Aufgaben der sportlichen Arbeit des Sportvereins (Vereinsmanagement),
- Angebotserweiterung in Form einer sich stärker an den Interessen junger Leute orientierenden Sportarbeit (z. B. Entwicklung von Trend-Sportarten, Sport für Zielgruppen usw.),
- Gewinnung, Qualifizierung und Betreuung von ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und -leitern,
- Zusammenarbeit mit den Schulen, den regionalen Veranstaltungsträgern und Akteuren für die Förderung und Entwicklung des Sports.

2.2 Die sportfachlichen Auswahl- und Verteilkriterien für den Einsatz hauptberuflicher Sportfachkräfte werden regelmäßig in den vertretungsberechtigten Gremien des LSB beraten und dem für Sport zuständigen Ministerium

als Förderempfehlung vorgelegt. Zur Gewährleistung des Landesinteresses und einer einheitlichen Entscheidungspraxis ist mit dem für Sport zuständigen Ministerium Einvernehmen dazu herzustellen.

2.3 Landeszuwendungen werden nicht gewährt für

- Trainerinnen und Trainer und andere Sportfachkräfte, die im Bereich des professionellen Sports arbeiten.
- Landes- und Honorartrainerinnen und -trainer sowie andere Sportfachkräfte, deren Stellen durch Landeszuwendungen über den LSB im Rahmen anderer Richtlinien mitfinanziert werden, diese sind von einer Gewährung von Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.

3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 Der Erstempfänger der Landeszuwendung ist der LSB. Dieser leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zweckes an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) weiter. Für die Weiterleitung der Mittel gilt die Nummer 12 der VV zu § 44 LHO.

3.2 Zuwendungen können Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB erhalten, die gemäß der Satzung des LSB ordentliches Mitglied der Sportorganisation sind und die Gemeinnützigkeit im Sport gemäß Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Landeszuwendungen können nur gewährt werden, wenn die einzustellende Sportfachkraft über die fachliche Qualifikation gemäß Nr. 4.2 verfügt.

4.2 Der Antragsteller soll sicherstellen, dass die Vergütung der einzustellenden Sportfachkraft in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021 und den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in der jeweils für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Fassung erfolgt.

Die Sportfachkräfte sind wie folgt einzugruppieren:

Tätigkeit	Qualifikation	Vergütung von - bis -
Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren Geschäftsführung (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe a)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 1. oder 2. Lizenzstufe (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) oder Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss vorzugsweise auf dem Gebiet des Sports	Entgeltgruppe E 9 bis E 11 TV-L
Nachwuchstrainerinnen und Nachwuchstrainer (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe b)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 2. oder 3. Lizenzstufe oder Sportfachkräfte/Sportpädagoginnen und -pädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen mit gültiger DOSB-Lizenz der 2. oder 3. Lizenzstufe und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss	Entgeltgruppe E 9 bis E 10 TV-L

Tätigkeit	Qualifikation	Vergütung von - bis -
Vereinsberaterinnen und Vereinsberater Geschäftsführung (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe c)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 1. oder 2. Lizenzstufe (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) oder Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss vorzugsweise auf dem Gebiet des Sports	Entgeltgruppe E 9 bis E 11 TV-L
Vereinsberaterinnen und Vereinsberater der Sportjugend (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe d)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) oder Sportpädagoginnen und -pädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen mit gültiger DOSB-Lizenz (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss	Entgeltgruppe E 9 bis E 10 TV-L
Vereinsportlehrerinnen und Vereinsportlehrer (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe e)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 1. oder 2. Lizenzstufe (vorrangig Übungsleiter Breitensport, Übungsleiter - Prävention oder Vereinsmanager-Lizenz) Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe Sportpädagoginnen und -pädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Diplomtrainerinnen und -trainer mit gültiger DOSB-Lizenz und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss	Entgeltgruppe E 9 bis E 10 TV-L

- 4.3 Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass
- die Personalstelle für mindestens ein Jahr vorgesehen ist und
  - eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle erbracht wird, wobei die Beteiligung Dritter als zu erbringender Anteil des Antragstellers gewertet werden kann.
- 4.4 Personalstellen in Stadt- und Kreissportbünden und Sportvereinen sollen durch Landkreise und Gemeinden angemessen mitfinanziert werden.
- 4.5 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zum 1. Januar des Jahres zugelassen, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko des Trägers.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung an den Erstempfänger wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Landeszuwendungen können wie folgt gewährt werden:
- a) für Sportkoordinatorinnen und -koordinatoren/Geschäftsführung im Landesfachverband bis zu 2 500 Euro im Monat pro Stelle (30 000 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
  - b) für Nachwuchstrainerinnen und -trainer im Landesfachverband oder Verein bis zu 2 300 Euro im Monat pro Stelle (27 600 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
  - c) für Vereinsberaterinnen und -berater/Geschäftsführung im Stadt- oder Kreissportbund bis zu 2 300 Euro im Monat pro Stelle (27 600 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- 5.3 Bei teilweiser Inanspruchnahme der Stelle wird die Landeszuwendung jeweils anteilig gewährt.
- 5.4 Die Landeszuwendungen nach Nummer 5.2 werden durch den Erstempfänger an die Letztempfänger weitergeleitet.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Eine Parallelförderung einer Personalstelle aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger ist im Verhältnis zur Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift dann unschädlich, wenn dadurch keine Überfinanzierung der jeweiligen Stelle erfolgt.
- 6.2 Der Erstempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger verantwortlich. Für etwaige Pflichtverletzungen des Letztempfängers haftet allein der Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger bleiben hiervon unberührt.
- 7 **Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der LSB (Erstempfänger) richtet bis zum 15. Dezember einen formlosen Antrag auf Gewährung von Landes-

- mitteln für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport für das kommende Jahr an die Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.
- 7.1.2 Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) auf Zuwendungen sind formgebunden jährlich bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr an den LSB zu richten. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim LSB sowie auf dessen Internetseite unter Landessportbund-MV (<https://www.lsb-mv.de>) abrufbar.
- Dem Antrag sind beizufügen:
- Qualifikationsnachweis,
  - Arbeitsvertrag,
  - Arbeitszeitplan bei Nachwuchstrainerinnen und -trainern,
  - Förderzusagen/-bescheide von anderer Stelle.
- Ergänzend zu diesen Unterlagen sind einzureichen:
- a) bei Nachwuchstrainerinnen und -trainern ein Votum des jeweiligen Landesfachverbandes,
  - b) bei Vereinsberaterinnen und -beratern der Sportjugend ein Votum der Sportjugend des jeweiligen Stadt- oder Kreissportbundes,
  - c) bei Vereinssportlehrerinnen und -lehrern ein Votum des Stadt- oder Kreissportbundes.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag des Erstempfängers auf die Gewährung einer Zuwendung durch schriftlichen Bescheid.
- 7.2.2 Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger ist der LSB, welcher die durch das LFI bewilligte Landeszuwendung mit Zuwendungsbescheid an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB weiterleitet. Die vorgenannten Bescheide können Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Der Erstempfänger fordert die Landesmittel vierteljährlich in Raten beim LFI nach dem Vorschussprinzip an.
- Nach der ersten Rate werden weitere Teilbeträge an den Erstempfänger erst nach Vorlage eines Nachweises über den Mittelabfluss der vorherigen Teilbeträge beim LFI ausgezahlt.
- 7.3.2 Der Erstempfänger leitet die Landesmittel vierteljährlich als Vorschuss an die Letztempfänger weiter.
- Der Erstempfänger zahlt die erste Rate an den Letztempfänger nach Bestandskraft seines Zuwendungsbescheides, die folgenden Raten jeweils nach Mittelbereitstellung durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Letztempfänger erbringen gegenüber dem Erstempfänger einen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis muss, abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beim Erstempfänger vorliegen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
- 7.4.2 Der Erstempfänger prüft die Einzelnachweise der Letztempfänger entsprechend den Anforderungen aus Nummer 11 der VV zu § 44 LHO und fasst Umfang und Ergebnis zusammen.
- Der Verwendungsnachweis des Erstempfängers, bestehend aus einem ausführlichen Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste, ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Abweichend von Nummer 5.3.6.8 der VV zu § 44 LHO sind die Verwendungsnachweise der Letztempfänger nicht dem Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde beizufügen. Der Bewilligungsbehörde bleibt eine Verlängerung der Frist der Vorlage des Verwendungsnachweises und die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.4.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.